VERORDNUNG (EWG) Nr. 2463/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen haben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 344/86 (5), unverarbeitete Korinthen der Ernte 1985 gekauft. Angesichts der Lage des Marktes für getrocknete Weintrauben sollen die Korinthen die in der Gemeinschaft für den Verbrauch verarbeitet werden sollen, zu den im voraus festgesetzten Preisen feilgeboten werden. Der Verkauf sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 erfolgen.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß für die Erzeugnisse keine Erzeugungsbeihilfe mehr gewährt wird.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution sollte so festgesetzt werden, daß jeder Mißbrauch vermieden werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang I angeführten griechischen Einlagerungsstellen sorgen für den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985. Qualität und Preis dieser Korinthen sind in Anhang II angegeben.

(2) Die an die jeweilige Einlagerungsstelle gerichteten Kaufanträge müssen schriftlich bei der Zentrale von Idagep, Acharnonstraße, 241, GR-Athen eingereicht werden.

(3) Auskünfte über Qualität und Lagerort der Erzeugnisse können bei den in Anhang I angeführten entsprechenden Adressen eingeholt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 vorgesehene Verarbeitungskaution beträgt 20 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1986, S. 15.

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland
2. Paneglialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland
3. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland
4. Enosis Georgikon Sineterismon, Olympia Ilias, Pyrgos, Griechenland
5. Kentriki syneteristiki enosi prostasisas georgikon proionton nomou Messinias, Kalamta, Griechenland

---

ANHANG II

Qualität und Preis der in Artikel 1 genannten unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985

Güteklasse	ECU/100 kg netto
1. „Shade", Gebiet von Äjion	84,662
2. „Select Sun", Gebiet von Äjion	82,871
3. „Shade", Gebiet von Korinth	82,274
4. „Select Sun", Gebiet von Korinth	79,846
5. „Regular", Gebiet von Äjion	78,692
6. „Select Sun" aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	77,617
7. „Regular", Gebiet von Korinth	77,617
8. „Select Sun" , aus dem übrigen Messenien	76,423
9. „Regular", aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias	75,229
10. „Regular" aus dem übrigen Messenien	74,035
11. „Regular", andere Gebiete	67,706